

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1076 (1996)
22. Oktober 1996

RESOLUTION 1076 (1996)

*verabschiedet auf der 3706. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Oktober 1996*

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf die vorangegangenen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Situation in Afghanistan, namentlich die Erklärungen vom 15. Februar 1996 (S/PRST/1996/6) und vom 28. September 1996 (S/PRST/1996/40), sowie auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär, datiert vom 22. August 1996 (S/1996/683),

sowie unter Hinweis auf Resolution 50/88 der Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der am 4. Oktober 1996 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung der führenden Politiker Kasachstans, Kirgisistans, der Russischen Föderation, Tadschikistans und Usbekistans betreffend die Entwicklungen in Afghanistan (S/1996/838),

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fortsetzung und die jüngste Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und einen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verursacht haben und die Stabilität und die friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährden,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan,

betonend, daß weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung verhindert werden müssen, und in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen, die unter anderem über eine sofortige Waffenruhe, den Austausch von Kriegsgefangenen und die Entmilitarisierung von Kabul unterbreitet wurden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle afghanischen Parteien, ihre Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen und durch politischen Dialog zu nationaler Aussöhnung zu gelangen,

betonend, wie wichtig es ist, die Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans zu vermeiden und den Zustrom von Waffen und Munition zu allen Konfliktparteien in Afghanistan zu verhüten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Einheit Afghanistans,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,

mit Genugtuung über die von den Mitgliedstaaten während der Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Oktober 1996 bekundete Bereitschaft, den Dialog zwischen allen Parteien zu unterstützen und die Verhandlungen mit dem Ziel einer politischen Beilegung des Konflikts zu erleichtern,

1. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, alle bewaffneten Feindseligkeiten sofort einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen, den Konflikt auf politischem Wege dauerhaft beizulegen und eine auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung der nationalen Einheit einzusetzen;

2. *betont*, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, jegliche externe Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans einschließlich des Einsatzes ausländischer Militärangehöriger zu unterlassen, das Recht des afghanischen Volks zu achten, sein Geschick selbst zu bestimmen, sowie die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen;

5. *wiederholt*, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die eine über die Region hinausgehende

Destabilisierung zur Folge haben, und *fordert* die Führer der afghanischen Parteien *auf*, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;

6. *bringt sein Bedauern* über die Landminenopfer unter der Zivilbevölkerung *zum Ausdruck* und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den unterschiedslosen Einsatz von Landminen zu unterlassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses fortzusetzen und dabei in dem Maße, wie er es für notwendig erachtet, mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, zusammenzuarbeiten;

8. *bekräftigt* seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien zur Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan *auf* und *ermutigt* alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen und jeden ihnen zu Gebote stehenden Einfluß geltend zu machen, um die Parteien zur vollen Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu veranlassen;

10. *verlangt*, daß alle Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Afghanistan tätigen internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen, den Fluß der humanitären Hilfe nicht behindern und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Körperschaften sowie mit anderen humanitären Organisationen und Institutionen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung Afghanistans zu decken;

11. *verurteilt* die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan und *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von den möglichen Auswirkungen auf internationale Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan;

12. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, der Zivilbevölkerung Afghanistans jede nur mögliche humanitäre Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat auf der Grundlage der von der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eingehenden Informationen über die politische, militärische und humanitäre Situation auch künftig regelmäßig unterrichtet zu

halten und Empfehlungen zur Herbeiführung einer politischen Regelung abzugeben;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 30. November 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
